



Klima-Förderrichtlinie der Stadt Dreieich

Veröffentlichung: 26.03.2026

Inhalt

I.	Einleitung	3
A.	Zweck der Fördermaßnahmen	3
B.	Maßnahmenübersicht und Antragsberechtigte	4
II.	Klimaschutz: Förderfähige Maßnahmen	6
A.	Erneuerbare Energie	6
B.	Umstellung auf LED-Beleuchtung	6
C.	Nachhaltige Wärmeversorgung	7
III.	Klimaanpassung: Förderfähige Maßnahmen	7
D.	Begrünung	7
E.	Biodiversitätsförderung	8
F.	Nachhaltiges Wassermanagement	8
IV.	Fördergrundsätze, Verfahren	10
	Allgemeine Fördergrundsätze	10
	Antrag	12
	Bewilligung und Auszahlung	12
V.	Datenschutz	13
VI.	Inkrafttreten	13
	Anlage	14

I. Einleitung

A. Zweck der Fördermaßnahmen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich hat in ihrer Sitzung am 11.02.2025 beschlossen, dass sich die Stadt Dreieich an den Klimaschutzzielen des Bundes und der Europäischen Union (Klimaneutralität bis 2045) orientiert und ihren Beitrag hierzu erbringt. Durch den fortschreitenden Klimawandel wird die Stadt zunehmend mit klimatischen Herausforderungen wie Hitze, Trockenheit, Sturm und Starkregen, aber auch abnehmender Biodiversität konfrontiert.

Die vorliegende Förderrichtlinie zielt darauf ab, in den kommenden Jahren bedeutende Fortschritte in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung zu erzielen. Dadurch sollen die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die jeweiligen Ziele zu erreichen.

Im Fokus der individuellen Klimaanpassungsmaßnahmen stehen insbesondere Maßnahmen, die der zunehmenden Hitzebelastung und den Folgen von Starkregenereignissen in Dreieich entgegenwirken. Hierzu zählen Dach- und Fassadenbegrünungen, die Entsiegelung und Begrünung von privaten Grundstücksflächen und die Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser.

Die Maßnahmen im Bereich Klimaschutz haben die Einsparung von Treibhausgasemissionen zum Ziel. Gefördert werden die Nutzung Erneuerbarer Energien und energiesparende Beleuchtung.

Mit der Vergabe von Zuschüssen aus der Klima-Förderrichtlinie möchte die Stadt Dreieich die Bereitschaft der in Dreieich lebenden Menschen zur Durchführung von energie- und treibhausgasreduzierenden Maßnahmen sowie für Maßnahmen zur Verminderung und Vorbeugung von klimawandelbedingten Folgen erhöhen.

B. Maßnahmenübersicht und Antragsberechtigte

Tabelle 1 zeigt die Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Klimaanpassung und Übergreifendes, die über die vorliegende Richtlinie gefördert werden.

Tabelle 1 Maßnahmenübersicht mit Förderhöhen

	Maßnahme	Förderzuwendung
Klimaschutz		
Erneuerbare Energie	Photovoltaik (Dach/Fassade)	Dach: 100 € pro kWp (max. 500 €)
	Solarspeicher (für Dach- und/oder Fassaden-PV)	50 € pro kWh (max. 250 €)
	Photovoltaik (Balkon)	bis zu 50 € für ein Solarmodul bis zu 100 € für zwei oder mehr Solarmodule
	LED-Beleuchtung	20 % der Investitionskosten (max. 400 €)
Nachhaltige Wärmeversorgung	Heizstab	200 € Pauschalbetrag
Klimaanpassung		
Biodiversität und Begrünung	Baumpflanzung	50 % der Investitionskosten (max. 500 €)
	Nisthilfen	50 % der Investitionskosten (max. 1000 €)
	Entsiegelung und Begrünung von Freiflächen	Teilentsiegelung 35 € / m ² Vollentsiegelung 50 € / m ² (max. 5000 €)
	Dach- und Fassadenbegrünung	Dachbegrünung 50 € / m ² Fassadenbegrünung 40 € / m ² (max. 5000 €)
Nachhaltiges Wassermanagement	Regenwasserzisternen	50 % der Investitionskosten (bis max. 5000 €)
	Grauwassernutzung	50 % der Investitionskosten (bis max. 5000 €)
	Versickerungsanlagen	30 € / m ² abflusswirksame Fläche (max. 5000 €)

Tabelle 2 zeigt, welche Personengruppen für welche Maßnahmen antragsberechtigt sind.

Tabelle 2 - Übersicht der Maßnahmen und der für die einzelnen Maßnahmen Antragsberechtigten

Antragsberechtigigt	Maßnahme
Personen mit Immobilien- und Grundstückseigentum	<ul style="list-style-type: none"> • Baumpflanzungen • Nisthilfen • Entsigelungen • Dach- und Fassadenbegrünung • Regenwasserzisternen • Grauwassernutzung • Versickerungsanlagen <ul style="list-style-type: none"> • Photovoltaik (Dach/Fassade) • Solarspeicher (für Dach-/Fassaden-PV) • Photovoltaik (Balkon) • Heizstab
Personen, die mieten	<ul style="list-style-type: none"> • Baumpflanzungen • Nisthilfen • Entsigelungen • Dach- und Fassadenbegrünung • Regenwasserzisternen • Grauwassernutzung • Versickerungsanlagen <ul style="list-style-type: none"> • Photovoltaik (Balkon) • Heizstab
Vereine, Gewerbe und Religionsgemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Baumpflanzungen • Nisthilfen • Entsigelungen • Dach- und Fassadenbegrünung • Regenwasserzisternen • Grauwassernutzung • Versickerungsanlagen <ul style="list-style-type: none"> • Photovoltaik (Dach/Fassade) • Solarspeicher (für Dach-/Fassaden-PV) • Photovoltaik (Balkon) • Umstellung zu LED-Beleuchtung

II. Klimaschutz: Förderfähige Maßnahmen

A. Erneuerbare Energie

1. Photovoltaik (Dach/Fassade)

Gefördert wird die Installation von Photovoltaik auf Dach und Fassade. Die Auswahl der Photovoltaik-Technologie ist unbestimmt (z. B. PV-Modul und Solardachziegel). Es kann nur eine PV-Anlage pro Dach bzw. pro Fassade gefördert werden. Anlagen mit weniger als 5 kWp Leistung werden nach den Regelungen der Maßnahme „Photovoltaik (Balkon)“ gefördert.

Förderhöhe: 100 € pro kWp (max. 500 €) für Photovoltaikanlagen auf dem Dach oder an der Fassade.

2. Solarstromspeicher

Gefördert wird die Anschaffung eines Stromspeichers. Der Speicher muss eine Kapazität von mindestens 2 kWh und maximal das 1,2-fache der installierten PV-Leistung in kWp besitzen. Eine Nutzung mit vor Ort erzeugtem Solarstrom aus einer Dach- oder Fassaden-PV-Anlage mit mindestens 5 kWp Leistung muss von der antragstellenden Person nachgewiesen werden.

Förderhöhe: 50 € pro kWh (max. 250 €)

3. Photovoltaik (Balkon)

Gefördert wird die Anschaffung von Balkon-Photovoltaikmodulen. Bei Weiterverkauf der Anlage innerhalb von fünf Jahren muss die Förderung zurückgezahlt werden. Förderfähig sind maximal zwei Balkon-PV-Module pro Balkon. Die Regelungen für Balkonkraftwerke finden auch für PV-Anlagen mit weniger als 5 kWp Leistung Anwendung, auch wenn diese auf dem Dach, an einer Fassade oder freistehend errichtet werden.

Förderhöhe: bis zu 50 € für ein Solarmodul, bis zu 100 € für zwei oder mehr Solarmodule.

B. Umstellung auf LED-Beleuchtung

Gefördert wird die Umstellung von Außen- und Innenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung mit einer Leuchtenlichtausbeute von mindestens 140 Lumen/Watt bei LED-Lichtbandleuchten und mindestens 120 Lumen/Watt bei allen anderen Beleuchtungssystemen. Zur Vermeidung von Lichtverschmutzung sind die Empfehlungen und Zielvorgaben der Broschüre „Nachhaltige Außenbeleuchtung“ des Landes Hessen zu beachten.

Förderhöhe: 20 Prozent der Investitionskosten (Förderhöhe max. 400 €, Investitionskosten < 2000 €)

C. Nachhaltige Wärmeversorgung

1. Heizstab

Gefördert wird ein externer Heizstab zur Warmwasserbereitung oder Heizungsunterstützung unter der Voraussetzung, dass dieser mit einer bestehenden oder gleichzeitig installierten PV-Anlage betrieben wird.

Förderhöhe: bis zu 250 €

III. Klimaanpassung: Förderfähige Maßnahmen

D. Begrünung

1. Baumpflanzungen

Gefördert werden die Anschaffungskosten für heimische, standortgerechte oder klimaangepasste Laub- und Obstbäume (gemäß „GALK“-Liste) sowie Ausführungsarbeiten einschließlich der vorbereitenden Arbeiten zur Herstellung des Pflanzstandortes und alle benötigten Materialien wie Substrat und Baumaterialien.

Als Mindestanforderung gelten folgende Kriterien:

- Bäume, die in 1 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 16 cm aufweisen.
- Dem Baum soll ein durchwurzelbarer Bodenraum von mindestens 12 m³ mit 1,5 m Tiefe zur Verfügung stehen

Förderhöhe: 50 % der Investitionskosten max. 500 € pro Baum

2. Dach- und Fassadenbegrünung

1. Förderfähig sind intensive sowie extensive Dachbegrünungen. Förderfähig sind Ausführungsarbeiten einschließlich der Planungskosten und Baumaterialkosten sowie die Anschaffungskosten für die Bepflanzung.

- Die Substratschichtdicke muss mindestens 8 cm zuzüglich Filter-, Wasserspeicher- und Drainageschicht betragen.
- Mindestens zwei der nachfolgend genannten Biodiversitätsbausteine sind zu berücksichtigen:
 - Ergänzende Pflanzung insektenfreundlicher und/oder
 - trockenheitsresistenter Pflanzen
 - variable Substrathöhen
 - Totholz
 - Sandlinsen / Lehm- / Grobkiesflächen
 - temporäre Wasserfläche
 - Insektennisthilfen

Förderhöhe: Dachbegrünung 50 €/m² (max. 5000 €)

2. Förderfähig sind die Ausführungsarbeiten einschließlich der Planungskosten sowie die Baumaterialkosten zur Neuanbringung von bodengebundenen sowie wandgebundenen Fassadenbegrünungen. Die zur Begrünung verwendeten Pflanzen sollten insektenfreundlich sein.

Darunter zählt die Begrünung an Fassaden von Gebäuden und deren Nebengebäuden oder Grundstücksabgrenzungen (wie Mauern oder Zäunen)

Förderhöhe: Fassadenbegrünung 40 €/m² (max. 5000 €)

E. Biodiversitätsförderung

1. Nisthilfen

Gefördert wird die Schaffung von Nistmöglichkeiten für wildlebende Vögel, Fledermäuse, Insekten, Eidechsen und Kleinsäuger. Förderfähig sind die Ausführungsarbeiten und alle benötigten Baumaterialien.

Als Mindestanforderung gelten folgende Kriterien:

- Die Maßnahme muss geeignet sein, die in dem Gebiet vorkommende Artenvielfalt zu unterstützen.
- Eine Bagatellgrenze von 100 € muss erreicht werden

Förderhöhe: 50 % der Investitionskosten bis zu 1000 €

F. Nachhaltiges Wassermanagement

1. Entsiegelung und Begrünung von Freiflächen

Gefördert werden freiwillige Entsiegelungen von vollversiegelten Freiflächen. Förderfähig sind Ausführungsarbeiten einschließlich der Planungs- und Entsorgungskosten sowie Baumaterialkosten zur Durchführung von Vollentsiegelungen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und der anschließenden Begrünung sowie Teilentsiegelungen in Form von Rasengittersteinen o.ä. Als Mindestanforderung gelten folgende Kriterien:

- Die zu entsiegelnde Fläche muss mindestens 5 m² betragen

Förderhöhe: - Teilentsiegelung 35 €/m² bis zu 5000 €
- Vollentsiegelung 50 €/m² bis zu 5000 €

2. Regenwasserzisternen

Förderfähig sind Ausführungsarbeiten einschließlich der Planungs- sowie der Baumaterialkosten zur Errichtung von festinstallierten Regenwasserzisternen mit Brauchwassernutzung.

- Die Zisterne muss den aktuellen technischen Standards entsprechen
- > 4000 Liter mit zusätzlicher Brauchwassernutzung

Förderhöhe: 50 % der Investitionskosten (bis zu 5000 €)

3. Grauwassernutzung

Gefördert werden Ausführungsarbeiten einschließlich der Planungskosten sowie der Baumaterialkosten zur Neuinstallation von Anlagen zur Nutzung von Grauwasser.

- Anlagen, die eine Zugabe von chemischen Mitteln beinhalten, werden nicht gefördert
- Die Anlage muss den aktuellen technischen Standards entsprechen
- Die Planung und Installation muss durch ein qualifiziertes Fachunternehmen erfolgen

Förderhöhe: 50 % der Investitionskosten (bis maximal 5000 €)

4. Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser

Gefördert werden Ausführungsarbeiten einschließlich der Planungskosten sowie der Baumaterialkosten zum Bau von Neuanlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Darunter zählen Muldenversickerung, Rigolen-Systeme sowie andere Versickerungsanlagen.

Förderhöhe: 30 €/m² abflusswirksame Fläche, bis maximal 5000 €

IV. Fördergrundsätze, Verfahren

Allgemeine Fördergrundsätze

1. Fördergebiet:

Förderfähig sind Maßnahmen in der Gemarkung der Stadt Dreieich.

2. Antragsberechtigte

Welche Personengruppen für die verschiedenen Maßnahmen antragsberechtigt sind, ist in Tabelle 2 geregelt. Im Folgenden werden die einzelnen Gruppen näher erläutert.

- a) „Personen mit Immobilien und Grundstückseigentum“ sind Personen mit Grundstücks- und Wohneigentum sowie Erbbauberechtigte. Ein Eigentumsnachweis ist dem Antrag beizufügen.
- b) Bei Wohnungseigentumsgemeinschaften ist auch die Hausverwaltung antragsberechtigt. In diesem Fall ist ein Beschluss der Wohnungseigentumsgemeinschaft zur Teilnahme an diesem Förderprogramm dem Antrag beizufügen.
- c) „Personen, die mieten“ sind Privatpersonen, die in einer Mietwohnung oder einem Mietshaus wohnen. Ein Auszug aus dem Mietvertrag oder gleichwertiger Nachweis, der den Wohnsitz in Dreieich belegt, ist dem Antrag beizufügen.
- d) Vereine, Gewerbetreibende und Religionsgemeinschaften haben dem Antrag ebenfalls einen Mietvertrag oder gleichwertigen Nachweis, der den Vereins- oder Firmensitz bzw. den Sitz des Gemeindezentrums in Dreieich belegt, beizufügen.

3. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- a) Es handelt sich bei der Gewährung von Fördergeldern auf Grundlage dieser Förderrichtlinie um freiwillige Leistungen der Stadt Dreieich, die nur gewährt werden, wenn und solange entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- b) Die insgesamt verfügbaren Fördermittel im Haushaltsjahr werden jeweils zu 50 Prozent für Maßnahmen nach Teil II Klimaschutz bzw. Teil III Klimaanpassung
- c) Sollte die Inanspruchnahme der Fördermittel für einen der drei Schwerpunkte hinter den Erwartungen zurückbleiben, ist der Fachbereich 3 berechtigt, nach einer Prüfung im Oktober des jeweiligen Jahres eine Umverteilung der Mittel vorzunehmen.
- d) Die beantragte Förderhöhe darf die Kosten der Maßnahme nicht überschreiten.
- e) Die Beträge sind in Euro (€) anzugeben. Angegebene Beträge verstehen sich brutto, d.h. einschließlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- f) Die maximale Förderhöhe ist auf 8.000 Euro je Liegenschaft, 2.000 Euro je Wohnung begrenzt. Ausnahmen von der Förderhöhe sind gegebenenfalls beim jeweiligen Förderschwerpunkt aufgeführt. Jede Maßnahme kann nur einmal pro Haushalt und Jahr beantragt werden.

4. Subventionserheblichkeit und Widerrufsvorbehalt

- a) Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung ist eine Subvention.
- b) Nach § 3 Subventionsgesetz (SubvG) haben Fördermittelempfangende unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Förderung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Förderung erheblich sind.
- c) Antragstellende werden daher darauf hingewiesen, dass ein Subventionsbetrug gemäß Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist.
- d) Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn schuldhaft Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus der Förderungsrichtlinie verletzt wurden oder die Maßnahme rückgebaut wird oder auf Grund mangelhafter Pflege durch den oder die antragstellende Person Schaden nimmt, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Ausgezahlte Fördermittel werden inklusive Zinsen zurückgefordert. Sie sind ab dem Fälligkeitsdatum mit 5 % über dem Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

5. Allgemeines

- a) Bei Planung und Umsetzung der Maßnahmen sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen.
- b) Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn die Anlagen, Bauteile und Verfahren den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und fachgerecht eingebaut sind.
- c) Maßnahmen, die aufgrund baurechtlicher, satzungsrechtlicher oder anderer gesetzlicher Vorgaben erfolgen müssen, werden nicht gefördert.
- d) Sollen Maßnahmen für vermietete Wohnungen bezuschusst werden, dürfen diese nicht zum Anlass für Mieterhöhungen gemacht werden. Die vermietenden Personen haben bei Antragsstellung schriftlich zu erklären, dass die Gesamtkosten der Maßnahmen nicht über erhöhte Mieten finanziert werden. Geschieht dies doch, liegt eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel vor, so dass die gewährten Fördermittel grundsätzlich zurückgefordert werden.
- e) Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, müssen von den Antragstellenden an ihre Rechtsnachfolger übertragen werden. Die Fördermittelgeberin ist darüber zu informieren.
- f) Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen sind unter Umständen weitere Vorgaben und Vorschriften, z.B. des Denkmalschutzes, des Bauordnungsrechts, städtischer Satzungen, einschließlich der Festsetzungen in Bebauungsplänen, Nachbarschaftsrecht u. ä., zu beachten. Die Prüfung und Einhaltung obliegt allein dem Antragstellenden.
- g) Eine Bewilligung gemäß dieser Förderrichtlinie ersetzt keine Verwaltungsentscheidung, insbesondere keine erforderliche Baugenehmigung oder Maßnahmen, die aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen einschl. Bebauungsplänen oder denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen an legal errichteten Bauten. Entsprechende Verwaltungsentscheidungen (z.B. Genehmigungen) sind bei den zuständigen Stellen gesondert einzuholen.

Antrag

- a) Es ist ein förmlicher Fördermittelantrag bei der Stadt Dreieich zu stellen.
- b) Die nach Tabelle 3 in der Anlage erforderlichen Unterlagen und Anlagen sind dem Antrag beizufügen.
- c) Fördermittelanträge sind unter Verwendung des entsprechenden online Antragsformulars digital zu stellen. Dabei sind die erforderlichen Anlagen hochzuladen.
- d) Ein Antrag sollte alle geplanten Maßnahmen an einer Liegenschaft umfassen. Grundsätzlich können auch unter Wahrung der Gesamthöchstfördersumme mehrere Anträge für eine Liegenschaft gestellt werden. Um einen geregelten Ablauf der Förderung zu ermöglichen, darf ein weiterer Antrag zur gleichen Liegenschaft erst dann gestellt werden, wenn das vorherige Antragsverfahren abgeschlossen wurde.

Bewilligung und Auszahlung

Bewilligungsbehörde und Genehmigungsbehörde im Sinne dieser Richtlinie ist der Magistrat der Stadt Dreieich.

1. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen und die Erteilung der Bewilligungen erfolgt nach entsprechender fachlicher Prüfung.
2. Mit der Ausführung der geförderten Maßnahmen darf nicht vor Bewilligung (Erhalt des Bescheides) der Förderung begonnen werden. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich, hierzu bedarf es einer Antragstellung mit detaillierter Begründung beim Magistrat der Stadt Dreieich vor Vorhabenbeginn. Die Auftragsvergabe oder der Erwerb gelten als Beginn des Vorhabens, hiervon ausgenommen ist die Beauftragung von Planungsleistungen.
3. Die Maßnahme muss innerhalb von 12 Monaten ab Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides abgeschlossen werden. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich, hierzu bedarf es vor Ablauf der Frist einer schriftlichen Zustimmung des Magistrats der Stadt Dreieich.
4. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme/-n ist die Mittelverwendung digital (klimaschutz@dreieich.de) beim Produkt Umwelt und Energiemanagement der Stadt Dreieich – wenn nicht anders angegeben – durch Vorlage der in Tabelle 4 in der Anlage aufgeführten Unterlagen nachzuweisen. Die einzureichenden zwei Fotos pro Maßnahme müssen deutlich erkennbar die Verbesserung des Zustands belegen, scharf und ausreichend hell und aus zwei unterschiedlichen Winkeln aufgenommen sein. Die Stadt Dreieich erhält die Bildrechte an den durch den Fördermittelempfänger vorgelegten Fotos einschließlich des Rechts zur Veröffentlichung der Bilder im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit.
5. Im Rahmen des Mittelverwendungsnachweises muss eine Rechnung eingereicht werden, die das Datum der Auftragsvergabe enthält.
6. Der Magistrat der Stadt Dreieich ist berechtigt, die im Antrag gemachten Angaben, den Baufortschritt sowie die Mittelverwendung durch Kontrollen vor Ort zu überprüfen.
7. Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Teilauszahlungen während des laufenden Vorhabens sind nicht möglich.
8. Eine Auszahlung des bewilligten Zuschusses wird nicht vorgenommen, wenn innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Erlass des Bewilligungsbescheids die Maßnahme nicht abgeschlossen und wenn der Verwendungsnachweis nicht vollständig und fristgerecht

geführt wurde. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich, hierzu bedarf es vor Ablauf der Frist eines Antrags mit detaillierter Begründung an den Magistrat.

9. Wird vorsätzlich gegen die Regelungen der Klimaförderrichtlinie verstoßen, um unberechtigt Fördergelder zu erhalten, erfolgt eine fünfjährige Sperre, während der keine Förderung von Maßnahmen im Sinne der Klimaförderrichtlinie in Anspruch genommen werden kann.

V. Datenschutz

1. Gemäß Artikel 13 DSGVO ist die Stadt Dreieich verpflichtet, die Antragstellenden über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der gewünschten Verwaltungshandlung zu informieren.
2. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist der Magistrat der Stadt Dreieich, Hauptstraße 45, 63303 Dreieich, stadt@dreieich.de
3. Der Behördliche Datenschutzbeauftragte ist das Referat Revision und Datenschutz, Hauptstraße 45, 63303 Dreieich, datenschutz@dreieich.de
4. Zweck der Datenverarbeitung ist die Bearbeitung des Förderantrags nach der Klimaschutz-Richtlinie
5. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 4, Nr.11 DS-GVO, Art. 6, Abs. 1, Buchstabe a) DS-GVO, Art. 7 DS-GVO
6. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist zur Beantragung von Fördermitteln erforderlich. Die Daten werden bis 12 Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme und Auszahlung der Fördermittel gespeichert
7. Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet: Namen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Bankverbindungen
8. Empfängerin der personenbezogenen Daten ist die Stadt Dreieich, Fachbereich Planung und Bau, Produkt Umwelt- und Energiemanagement sowie externe Sachverständige zur Antragsbearbeitung
9. Auf die Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich der personenbezogenen Daten wird nach Art. 15 bis 21 DS-GVO hingewiesen. Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, kann diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden
10. Beschwerden können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden: Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Telefon 0611/1408-0, E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de

VI. Inkrafttreten

1. Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.
2. Die Beschlussfassung erfolgte in der Stadtverordnetenversammlung am XX.XX.2026

Anlage

Tabelle 3: Bei Antragsstellung einzureichende Unterlagen

	Kostenvoranschlag	Einverständniserklärung der Personen mit Immobilieneigentum (Mietverhältnis)	Gestaltungsskizze
Klimaanpassung			
Baumpflanzung	✓	✓	✓
Nisthilfen	✓	✓	✓
Entsiegelung und Begrünung	✓	✓	✓
Dach- und Fassadenbegrünung	✓	✓	✓
Regenwasserzisternen	✓	✓	✓
Grauwassernutzung	✓	✓	✓
Versickerungsanlagen Niederschlagswasser	✓	✓	✓
Klimaschutz			
Photovoltaik (Dach/Fassade)	✓	✓	—
Photovoltaik (Balkon)	✓	✓	—
Solarstromspeicher	✓	✓	—
Umstellung zu LED-Beleuchtung	✓	—	✓
Heizstab	✓	—	✓

Tabelle 4: Bei Antragsabschluss einzureichende Unterlagen

	Rechnung mit relevanten Angaben	Mindestens 2 Fotos von abgeschlossener Maßnahme	Kündigung/ Nachweis über Umstellung
Klimaanpassung			
Baumpflanzung	✓	✓	—
Nisthilfen	✓	✓	—
Entsiegelung und Begrünung	✓	✓	—
Dach- und Fassadenbegrünung	✓	✓	—
Regenwasserzisternen	✓	✓	—
Grauwassernutzung	✓	✓	—
Versickerungsanlagen Niederschlagswasser	✓	✓	—
Klimaschutz			
Photovoltaik (Dach/Fassade)	✓	✓	—
Photovoltaik (Balkon)	✓	✓	—
Solarstromspeicher	✓	✓	—
Umstellung zu LED-Beleuchtung	✓	—	✓
Heizstab	✓	✓	—